

## Tagessordnung

für die **Verbandsversammlung am  
Montag, 12. Dezember 2005, um 10.00 Uhr**  
im **Sitzungssaal der Geschäftsstelle Uffenheim,  
Fernwasserstraße 2**

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,  
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2005
3. Situationsbericht der Werkleitung
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 sowie Behandlung des Jahresverlustes 2004
5. Behandlung des Jahresverlustes 2000  
hier: Entscheidung über die Verrechnung des Verlustvortrages mit der offenen Rücklage
6. Wirtschaftsplan 2006 und Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006
7. Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken
8. Neufassung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken
9. Erlass einer neuen Dienstordnung und Betriebsordnung
10. Überörtliche Prüfung des Rechnungswesens der Jahre 1999 bis 2003 und der Kasse des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken  
hier: Entlastung des/der **Verbandsvorsitzenden** und der **Werkleitung**

### Az.: FB 24.1-173-Sch-001-04

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbrüche und Hang östlich des Steinbaches“ in den Gemarkungen Frickenhausen, Markt Frickenhausen und Zeubelried, Stadt Ochsenfurt, vom 08.11.2005**

### **VERORDNUNG des Landratsamtes Würzburg**

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbrüche und Hang östlich des Steinbaches“ in den Gemarkungen Frickenhausen, Markt Frickenhausen und Zeubelried, Stadt Ochsenfurt,

vom 08.11.2005

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S.274 und S. 287), erlässt das Landratsamt Würzburg folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

- (1) Das zwischen Zeubelried im Norden und Frickenhausen im Süden liegende ca. 1,3 km lange und bis zu 200m breite Gebiet, östlich des Steinbachgrabens, wird unter den in Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 17,7 ha und erhält die Bezeichnung „Steinbrüche und Hang östlich des Steinbaches“
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 5.000 und M 1 : 25.000 (Anlagen 1, 2 und 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind.  
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Schutzgebietsmarkierung auf den Karten M 1 : 5.000. (Anlagen 1 und 2)

## § 2

### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die aufgelassenen Steinbrüche und die regional bedeutsamen Hangstandorte, die aus Hecken, Gebüsch und Obstbrachen bestehen sowie die teilweise dem Schutz des Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG unterliegenden Teilflächen zu erhalten und zu entwickeln.

Darüber hinaus bieten die Trockenbereiche eine gute Lebensraumqualität für daran gebundene Tier- und Pflanzenarten, die zu erhalten und zu entwickeln sind.

## § 3

### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
  1. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung - BayBO- zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
  6. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohn-

stätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

7. die Flächen zu entwässern, zu düngen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Tierhaltung zu betreiben,
8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. zu reiten,
10. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
11. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen sowie Drachen oder ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,
12. Haustiere frei laufen zu lassen,
13. Lärm zu verursachen,
14. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie Aufgaben des Jagdschutzes (hierzu zählt auch die Errichtung von Ansitzleitern); die Errichtung von Wildfütterstellen - mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz) - bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Würzburg -untere Naturschutzbehörde-; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den Waldflächen i. S. des Bayer. Waldgesetzes,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher entsprechend genutzten Flächen der Grundstücke Fl.Nrn. 480, 483, 484, 508, 509, und 518 der Gem. Zeubelried, sowie des Grundstücks Fl.Nr. 2890/0 der Gem. Frickenhausen,
4. die Wegenutzung für landwirtschaftliche Zwecke auf den Grundstücken Fl.Nrn. 491, 492, 500/0, 500/2 Gem. Zeubelried und Fl.Nr. 2892/1 der Gem. Frickenhausen,
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsanlagen,
6. die Verbringung von unbelastetem Material (max. 50 m<sup>3</sup>) in Form von Steinabschnitten und Steinsägemehl auf das Grundstück Fl.Nr. 2498 der Gem. Frickenhausen; die Ablagerung hat entlang der Ostgrenze des Grundstücks nach genauen Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen; diese Regelung gilt bis längstens 31.12.2006 und ausschließlich für Material, welches zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses bereits auf dem Grundstück in Ochsenfurt, Floßhafenstrasse 7 lagert.
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn

die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg -untere Naturschutzbehörde- erfolgt,

8. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Fernmeldeleitung auf Grundstück Fl.Nr. 269 der Gem. Zeubelried,
9. obstbauliche Nutzung im bisherigen Umfang und auf den bisher in dieser Art genutzten Flächen unter Verzicht von Pflanzenschutz und Düngemittel; Ersatzpflanzungen bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde
10. die Nutzung der bestehenden baulichen Anlagen im genehmigten Umfang
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Würzburg -untere Naturschutzbehörde- angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
12. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

#### § 6

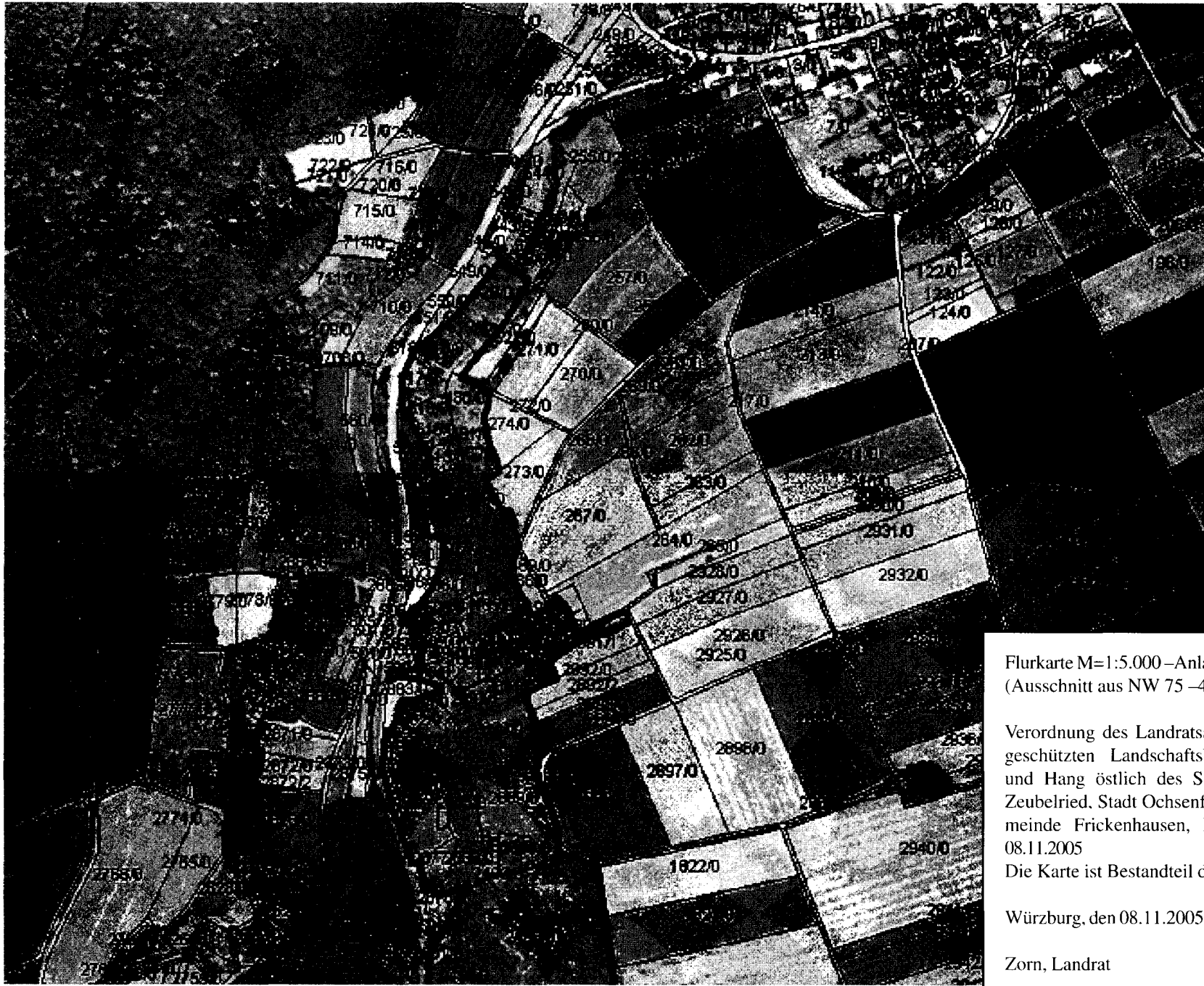
##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.



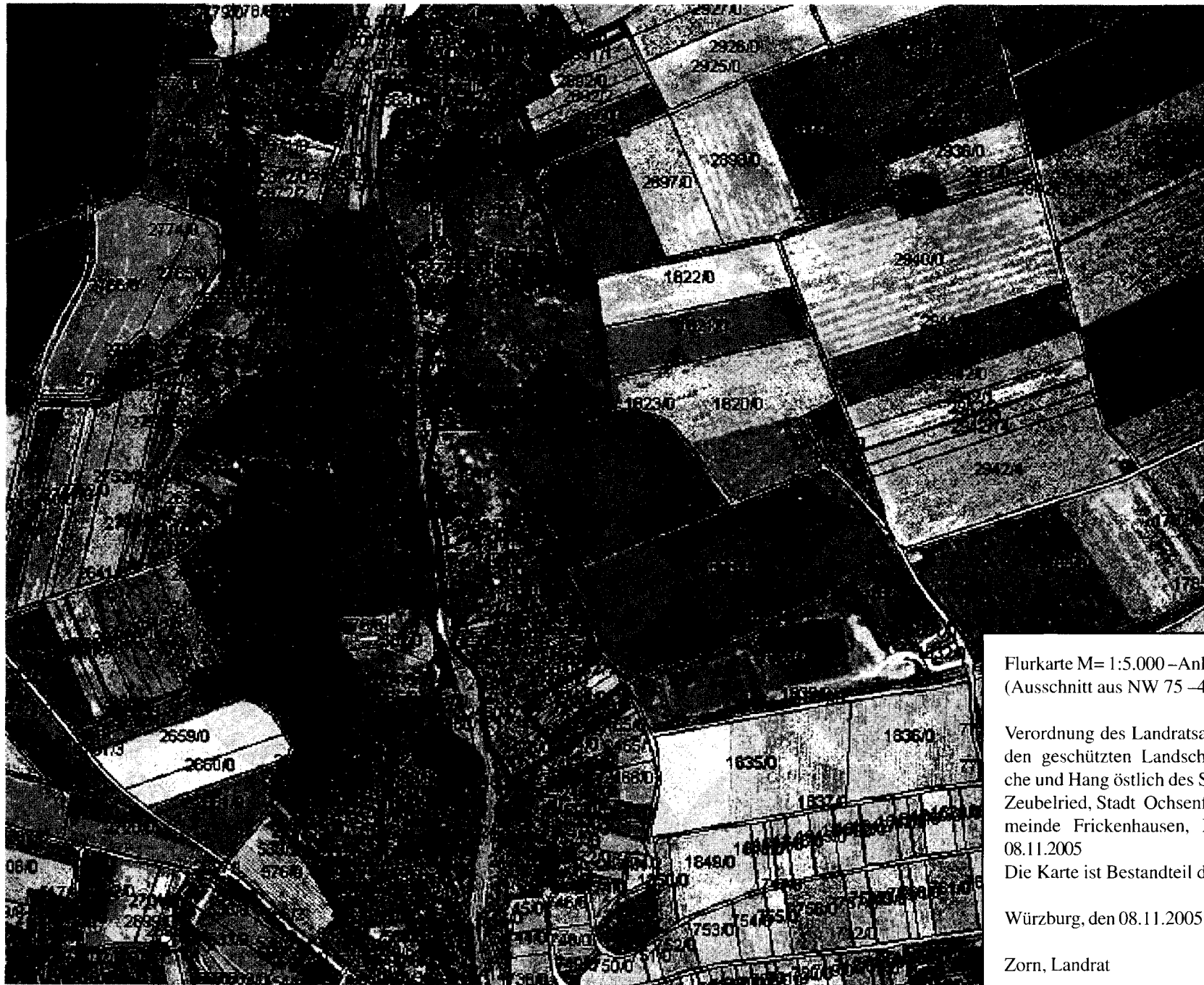
Flurkarte M=1:5.000 – Anlage 1-  
(Ausschnitt aus NW 75 –47) Nordteil

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbrüche und Hang östlich des Steinbaches“, Gemarkungen Zeubelried, Stadt Ochsenfurt und Frickenhausen, Gemeinde Frickenhausen, Landkreis Würzburg vom 08.11.2005

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung

Würzburg, den 08.11.2005

Zorn, Landrat



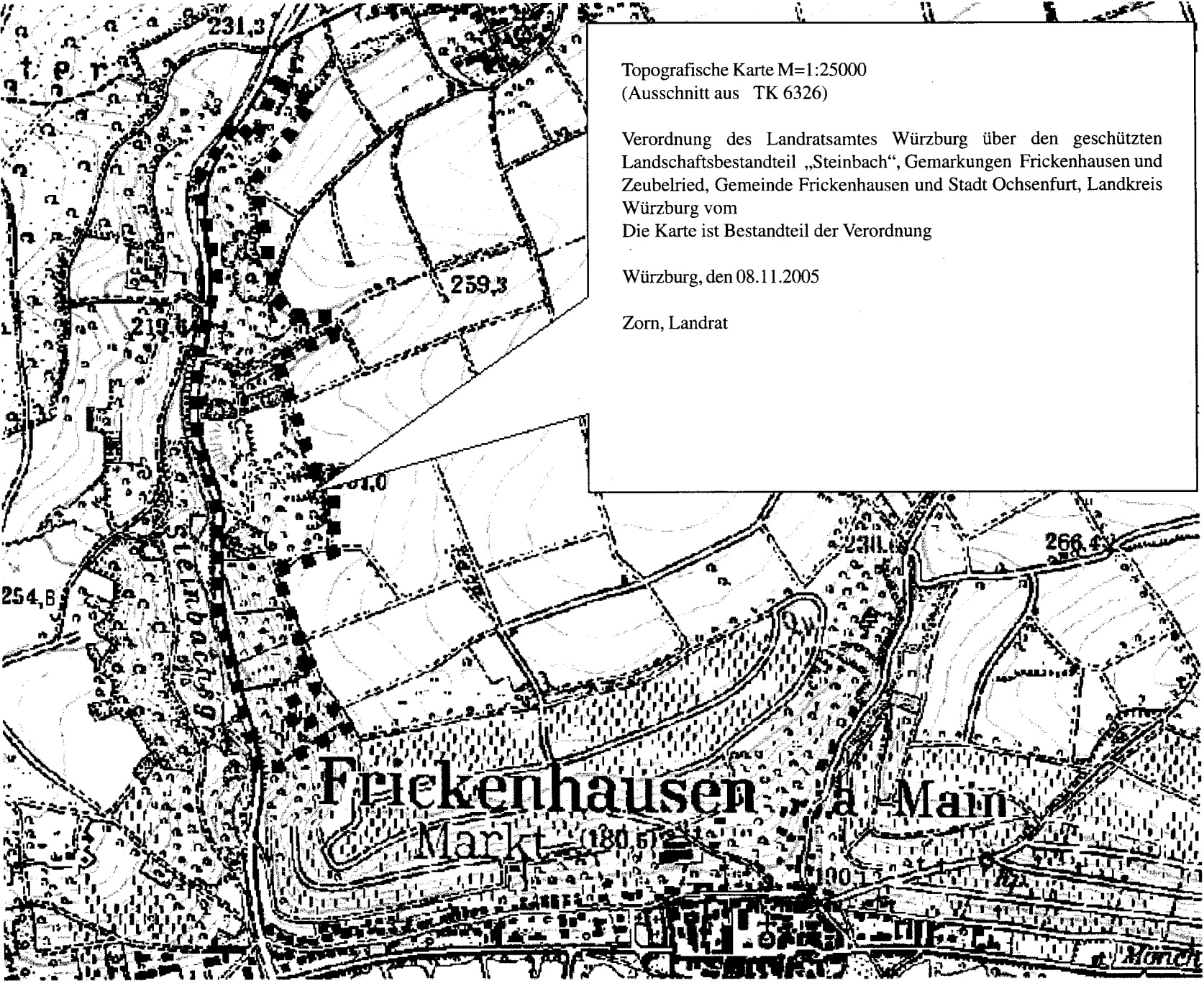
Flurkarte M= 1:5.000 –Anlage 2—  
(Ausschnitt aus NW 75 –47) —Südteil-

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über  
den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbrüche  
und Hang östlich des Steinbaches“, Gemarkungen  
Zeubelried, Stadt Ochsenfurt und Frickenhausen, Ge-  
meinde Frickenhausen, Landkreis Würzburg vom  
08.11.2005

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung

Würzburg, den 08.11.2005

Zorn, Landrat

A topographic map showing the area around Frickenhausen a. Main. The map features contour lines, a network of roads, and a river labeled 'Steinbach'. The town of Frickenhausen is depicted with numerous buildings and structures. Elevation points are marked with numbers such as 231.3, 259.3, 219.0, 254.8, 271.0, 271.1, 266.4, 180.5, and 100.1. The map is a black and white line drawing.

Topografische Karte M=1:25000  
(Ausschnitt aus TK 6326)

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten  
Landschaftsbestandteil „Steinbach“, Gemarkungen Frickenhausen und  
Zeubelried, Gemeinde Frickenhausen und Stadt Ochsenfurt, Landkreis  
Würzburg vom

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung

Würzburg, den 08.11.2005

Zorn, Landrat